



Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 24.04.2023

Antrag der Fraktion der AfD:

**Überlebenschancen von Dialysepatienten verbessern –
Cross-over-Lebendspende als Leistung der gesetzlichen
Krankenversicherung erlauben**

(Drucksache 20/4565 vom 22.11.2023)

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



I. Stellungnahme zum Antrag

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegt, der die Cross-over–Organspende in Deutschland generell ermöglicht. Des Weiteren sollen die organisatorischen Voraussetzungen zur Identifizierung der passenden Spender–Empfänger–Paare geschaffen werden. Die Finanzierung der Entnahme und der Transplantation soll durch die GKV erfolgen.

B) Stellungnahme

Nach der aktuellen Rechtslage ist die Entnahme von Organen bei lebenden Organspendern (dies betrifft die Spende einer Niere oder Teile der Leber) nur zulässig bei der Übertragung auf Verwandte ersten oder zweiten Grades, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Verlobte oder andere Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen. Der Spende vorgeschaltet ist eine adäquate Risikoauklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt. Die Aufklärung muss zudem auch die möglichen gesundheitlichen Folgen der Spende für die Spenderin oder den Spender umfassen.

Zusätzlich ist sicherzustellen, dass die Spende freiwillig und ohne finanzielle Aspekte erfolgt. Die GKV finanziert bereits heute sowohl die Kosten der Lebendorganspende als auch die Kosten der Transplantation für ihre Versicherten. Verantwortlicher Kostenträger ist jeweils die Krankenkasse des Organempfängers oder der Organempfängerin.

Die erforderliche besondere persönliche Verbundenheit bei der Lebendspende schränkt die Möglichkeiten der Spende erheblich ein. In rund 40 Prozent sind die Spender– und Empfängerkonstellationen nicht kompatibel. Bereits seit einigen Jahren wird deshalb über die Anpassung der geltenden Regelungen diskutiert. Durch Überkreuzspenden ließe sich die Zahl kompatibler Lebendspenden vergrößern.

Bereits im Jahr 2017 hat der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages eine umfassende Ausarbeitung zur Cross-over–Lebendspende veröffentlicht. Im Jahr 2021 hat das Bundesministerium für Gesundheit die Thematik in einem Symposium mit Expertinnen und Experten diskutiert. Die Ergebnisse wurden im Tagungsband „Erweiterung des Spenderkreises bei der Lebendorganspende – eine Perspektive für Deutschland?“ veröffentlicht.

Es ist unbestritten, dass die Spende einer Niere oder eines Teils der Leber für die Spender einen erheblichen Eingriff in ihre körperliche Unversehrtheit darstellt. Bei der Lebendspende von Organen handelt es sich um einen chirurgischen Eingriff an einem gesunden Menschen, der damit ein gesundheitliches Risiko, insbesondere das Operationsrisiko, eingeht. Die Möglichkeit, dass die Spenderin oder der Spender bei dem Eingriff verstirbt, wird mit 1:3.000 (Niere) bzw. 1:200 (rechter Leberlappen) beziffert. (Quelle: Wissenschaftliche Dienste des Bundestages „Die Cross-over-Lebendspende“ vom 7. Juli 2017). Zudem bestehen auch erhebliche Risiken für Folgeerkrankungen wie zum Beispiel das Fatigue-Syndrom, ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen bis hin zum Verlust der Nierenfunktion.

Richtig ist allerdings auch, dass die Lebendorganspende für viele Patientinnen und Patienten auf der Warteliste die einzige Möglichkeit darstellt ein Transplantat innerhalb einer akzeptablen Wartezeit zu erhalten. Aktuell beträgt die Wartezeit für Patientinnen und Patienten durchschnittlich rund zehn Jahre (ohne hochdringliche Patienten). Rund 13 Prozent der Patientinnen und Patienten auf der Warteliste versterben bevor Sie ein Organ erhalten. Durch die Möglichkeiten einer Cross-over-Spende könnte für einige potentielle Organempfängerinnen oder einen Organempfänger die Wartezeit verkürzt werden. Es dürfte sich um eine Anzahl von zusätzlichen Organspenden im zweistelligen Bereich handeln.

Die Entscheidung über die Lebendspende wird durch mögliche Cross-over-Regelungen von einer überschaubaren Paarentscheidung zu einer weniger übersichtlichen Gruppenentscheidung. Das hat datentechnische, organisatorische und leistungsrechtliche Folgewirkungen. Auch der Ausschluss finanzieller Erwägungen muss stärker kontrolliert werden. Diese Abwägung kann nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung getroffen werden, sondern ist politisch zu entscheiden.